

Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (Angleichung der EO-Leistungen)
 Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen im Jahr 2030

In Millionen Franken, zu Preisen von 2024.
 Berechnungen basierend auf den am 27.10.2025 aktualisierten Finanzperspektiven.

Massnahmen	BR Gemäss Botschaft vom 16.04.2025	SR Beschluss vom 18.09.2025	SGK-N Anträge vom 30.10.2025	Minderheit Gutjahr I Art. 7, Abs. 1, 16f Abs. 2, 16f ^{bis} , 16f Abs. 4, 16f ^{bis} , 16r, Abs. 4, 16r ^{bis} , 16w Abs. 3 ^{bis} , 16w ^{bis} , Kap. III: Übergangsbesti- mmungen Abs. 2, EOG	Minderheit Vietze Art. 16c Abs. 3, Einleitungssatz, EOG und 336c Abs. 1 Bst. c ^{bis} , OR	Minderheit Gutjahr II Art. 16c Abs. 3, Abs. 5, 16d Abs. 2, 16k Abs. 5–8, Kap. III: Übergangsbesti- mmungen Abs. 4 EOG, 329f Abs. 2, 329g Abs. 1 ^{bis} , 2 und 3, OR	Minderheit Aeschi Art. 16j Abs. 4, EOG	Minderheit Gutjahr III Art. 16q Abs. 2 ^{bis} , EOG, und 329j, Abs. 1 ^{bis} , OR
	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben
Ausweitung der Zulage für Betreuungskosten	– 2)	– 2)	– 2)	– 3)	– 2)	– 2)	– 2)	– 2)
Ausweitung der Betriebszulage auf selbstständigerwerbende Eltern	8	8	8	8	8	8	8	8
Aufhebung der Kinderzulage für Dienstleistende	-9	- 9	-9	-9	-9	-9	-9	-9
Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter und des Neugeborenen	2	2	3	3	2	1	3	3
Verlängerung Entschädigung des andern Elternteils bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter	1	1	1	1	1	0	1	1
Beibehaltung der Entschädigung des andern Elternteils beim Tod des Kindes	1	1	1	1	1	1	0	1
Betreuungsentschädigung bei Spitalaufenthalt des Kindes	60	74	74 4)	74 4)	74 4)	74 4)	74 4)	74
Total 1)	63	78	79	79	78	75	78	79
Fondsstand								
Flüssige Mittel und Anlagen in % der Ausgaben	160.8%	156.8%	156.5%	156.5%	156.8%	157.5%	156.8%	156.5%

1) Aufgrund der Rundung der Beträge auf ganze Millionen Franken, kann die Summe der Kosten der Massnahmen geringfügig vom angegebenen Total abweichen.
 2) Die geschätzte Anzahl zusätzlicher Fälle ist sehr gering, und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten sind minimal.
 3) Keine zusätzlichen Kosten gegenüber der geltenden Ordnung.
 4) Aufgrund fehlender Daten zur Genesungsdauer konnten die zusätzlichen Kosten durch die Aufhebung der maximalen Genesungsdauer von 21 Tagen nicht quantifiziert werden.

Die Minderheit Graber I ist nicht in der Tabelle enthalten, da sie keine finanzielle Auswirkung hat.
 Die Anzahl der von der Minderheit Graber II betroffenen Fälle wird als sehr gering eingeschätzt. Eine finanzielle Auswirkung wurde nicht quantifiziert. Sie ist daher nicht in der Tabelle enthalten.

Version	Anmerkungen	Betroffene Gesetzesartikel
Ständerat	Anspruch auf Betreuungsentschädigung bei Spitalaufenthalt von mehr als 4 Tagen direkt nach der Geburt, wenn die Beeinträchtigung schwerwiegend ist.	Art. 16n Abs. 1, Einleitungssatz, 2 und 2 ^{bis} , 16p Abs. 1 und 5, 16q Abs. 2 und 2 ^{bis} , EOG und 329i, Randtitel, Abs. 1, 1 ^{bis} , 2, 1 ^{er} Satz, 2 ^{bis} und 3, 1 ^{er} Satz, OR.
SGK-N	Aufhebung der 56-Tage-Begrenzung für die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter und des Neugeborenen.	Art. 16c Abs. 3, Einleitungssatz, Bst. a Abs. 5, 16d Abs. 2, Kapitel III: Übergangsbestimmungen Abs. 4, EOG, 329f Abs. 2 und 336c Abs. 1 Bst. c ^{bis} , OR.
	Aufhebung der Begrenzung auf 21 Tage Genesungszeit für Betreuungsentschädigung im Fall einer Hospitalisierung des Kindes.	Art. 16n Abs. 1, Einleitungssatz, 2 und 2 ^{bis} , 16p Abs. 1 und 5, 16q Abs. 2 und 2 ^{bis} , EOG und 329i, Randtitel, Abs. 1, 1 ^{bis} , 2, 1 ^{er} Satz, 2 ^{bis} und 3, 1 ^{er} Satz, OR.
	Anspruch auf Betreuungsentschädigung bei Spitalaufenthalt von mehr als 4 Tagen direkt nach der Geburt, wenn die Beeinträchtigung schwerwiegend ist (jedoch kein Verweis auf Art. 16o Bst. a und b).	Art. 16n Abs. 1, Einleitungssatz, 2 und 2 ^{bis} , 16p Abs. 1 und 5, 16q Abs. 2 und 2 ^{bis} , EOG und 329i, Randtitel, Abs. 1, 1 ^{bis} , 2, 1 ^{er} Satz, 2 ^{bis} und 3, 1 ^{er} Satz, OR.
Minderheit Gutjahr I	Keine Ausweitung des Anspruchs auf Kinderbetreuungskosten auf Eltern -> Beibehaltung der geltenden Ordnung in diesem Punkt.	Art. 7, Abs. 1, 16f Abs. 2, 16f ^{bis} , 16i Abs. 4, 16i ^{bis} , 16r, Abs. 4, 16r ^{bis} , 16w Abs. 3 ^{bis} , 16w ^{bis} , Kapitel III: Übergangsbestimmungen Abs. 2, EOG.
Minderheit Vietze	Beibehaltung der Begrenzung von 56 Tagen für die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter und des Neugeborenen. -> wie Ständerat in diesem Punkt.	Art. 16c Abs. 3, Einleitungssatz, EOG und 336c Abs. 1 Bst. c ^{bis} , OR.
Minderheit Gutjahr II	Keine Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung und der Entschädigung für den anderen Elternteil bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter -> Beibehaltung der geltenden Ordnung in diesem Punkt.	Art. 16c Abs. 3, Abs. 5, 16d, Abs. 2, 16k, Abs. 5-8, Kapitel. III Übergangsbestimmungen Abs. 4 EOG, Art. 329f, Abs. 2, 329g, Abs. 1 ^{bis} , 2 und 3, OR.
Minderheit Aeschi	Streichung der Einführung des Anspruchs auf Fortzahlung der Entschädigung für den anderen Elternteil im Falle des Todes des Kindes bei der Geburt oder innerhalb der folgenden 14 Tage -> Beibehaltung der geltenden Ordnung in diesem Punkt.	Art. 16j Abs. 4, OR.
Minderheit Gutjahr III	Beibehaltung der Begrenzung auf 21 Tage Genesungszeit.	Art. 16q Abs. 2 ^{bis} , EOG, und 329i, Abs. 1 ^{bis} , OR.
Minderheit Graber I	Keine Harmonisierung der Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften.	Art. 16m ^{bis} , 16s ^{bis} , 16x, EOG.
Minderheit Graber II	Keine Ausweitung des Anspruchs auf Adoptionsentschädigung bei Arbeitslosigkeit.	Art. 16t, Abs. 1 ^{bis} , EOG.